

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 (§1 Abs 2 und 3 der BauNutzungsverordnung i.d.F. vom 15.9.1977 - Bundesgesetzbl. I.S. 1763 - BauNVO -)

**WA** Allgemeine Wohngebiete  
 §4 BauNVO

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 (§9 Abs 12 ff 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG - sowie §§16 und 17 BauNVO)

- Zahl der Vollgeschosse
- ① zwingend
  - 04 Grundflächenzahl
  - 05 Geschosflächenzahl

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**  
 (§9 Abs 12 ff 2 BBauG und §§22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- Baugrenze

**VERKEHRSFLÄCHEN**  
 (§9 Abs 12 ff 11 BBauG)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungsline, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- △ Sichtdreiecksflächen

**FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN**  
 (§9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- △ Umformerstation, nachrichtlich

**GRÜNFLÄCHEN**  
 (§9 Abs 12 ff 15 BBauG)

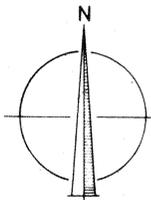
- Grünflächen, öffentlich
- Grünanlage
- Spielplatz, nachrichtlich

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BBauG)
- Straßenbegrenzungsline
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche

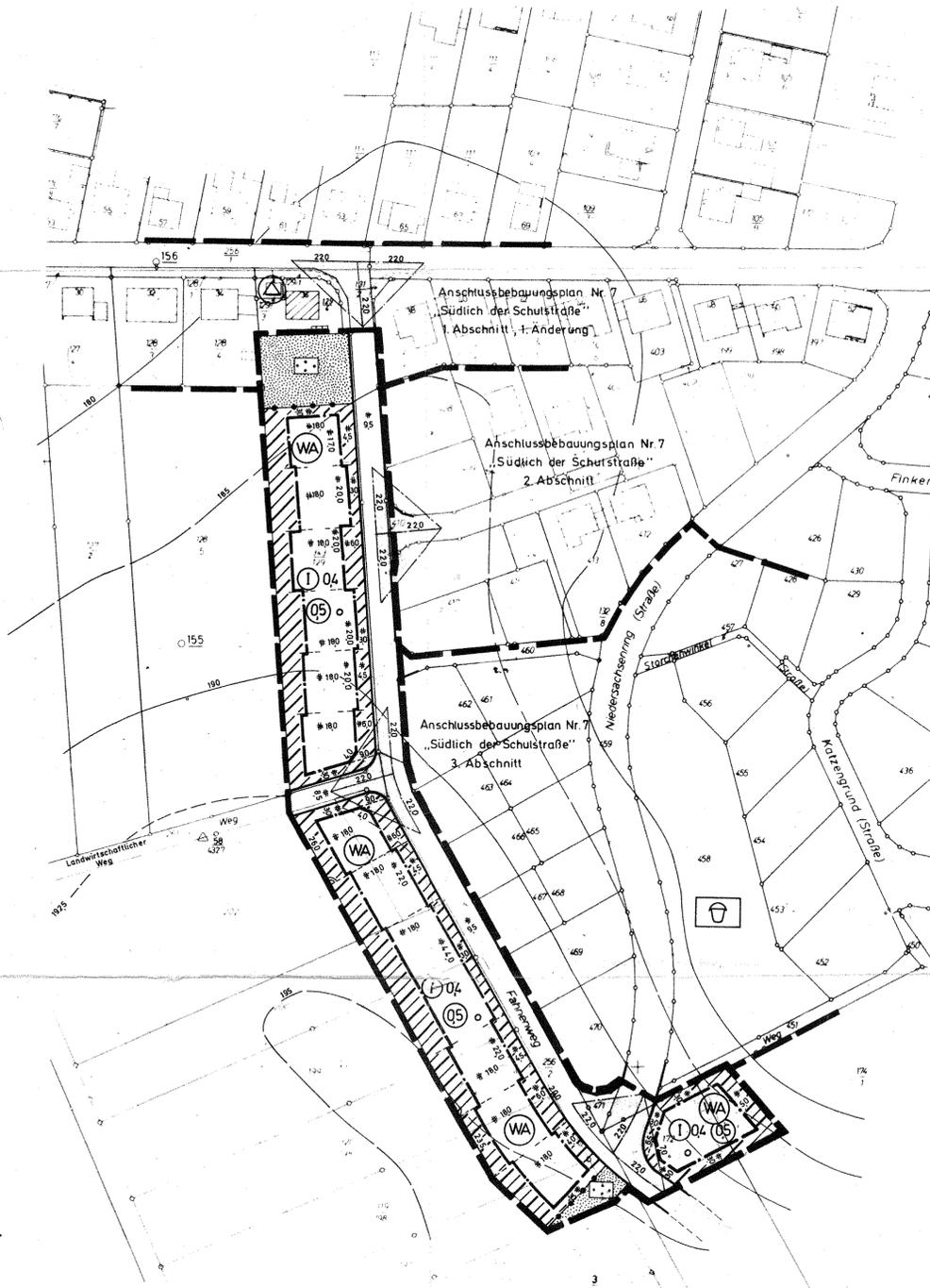
**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Sichtdreiecksflächen sind von baulicher Nutzung, Aufschüttungen, sowie Bewuchs und Einfriedigungen über 80 cm über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

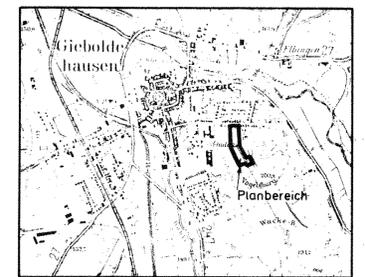


**LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE**

- Bebauung
- Mauer
- Höhenlinien über NN
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Zaun



Gemeinde Gieboldehausen  
 Kreis Göttingen  
 Reg.-Bezirk Braunschweig  
 Gemarkung Gieboldehausen  
 Katasteramt Göttingen  
 Flur 26



Übersichtsplan M:1:25000

**PRÄAMBEL**

Auf Grund des §1 Abs. 3 und des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.1979 (BGBl. I S. 949), und des §40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1978 (Nds. GVBl. S. 521) hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 22 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Gieboldehausen, den 06.01.1982  
*Gebecken*  
 Ratsvorsitzender Stadt-/Gemeindevorstand

Vervielfältigungsvermerk  
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 26 Maßstab 1:1000  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Architekturbüro L. Keller, Hannover  
 erteilt durch das Katasteramt Göttingen am 10.11.1980  
 Az: VAB 1129/80

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.10.80 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 beschlossen.  
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 19.12.80 ortsüblich bekanntgemacht.

Gieboldehausen, den 30.9.81



*Wisspelle*  
 Stadt-/Gemeindevorstand



Göttingen, den 13. OKT. 1981  
 In Vertretung:  
*Gebecken*  
 Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Architekturbüro L. Keller  
 Hannover im Feb. 1980

ARCHITEKTURBÜRO L. KELLER  
 LOTHINGER STRASSE 15  
 3000 HANNOVER 71  
*L. Keller*  
 Planverfasser



Gieboldehausen, den 30.9.81  
*Wisspelle*  
 Stadt-/Gemeindevorstand

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.6.81 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 17.8.81 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.8.81 bis 28.9.81 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Gieboldehausen, den 12.12.1983



*Wisspelle*  
 Stadt-/Gemeindevorstand

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 5 BBauG in seiner Sitzung am 19.12.1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Gieboldehausen, den 06.01.1982



*Wisspelle*  
 Stadt-/Gemeindevorstand

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az: 67 70 20 / 573) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/abgegeben worden. Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von dem Genehmigungsorgan auszugehen.

Göttingen, den 11.03.82



Landkreis Göttingen  
 im Auftrage  
*Gebecken*

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Genehmigungserfügung vom 11.03.82 aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung beigetreten.  
 Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom 11.03.82 öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Gieboldehausen, den 15.04.1982



*Wisspelle*  
 Stadt-/Gemeindevorstand



*Wisspelle*  
 Stadt-/Gemeindevorstand

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 15.04.82 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen Nr. 20 bekanntgemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist damit am 15.04.82 rechtsverbindlich geworden.

Gieboldehausen, den 15.04.1982

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfassers- oder Farmerschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Gieboldehausen, den 12. DEZ. 1983



*Wisspelle*  
 Stadt-/Gemeindevorstand

**GIEBOLDEHAUSEN**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 22**

**„FAHNENWEG“**

M.1:1000

BUNDESBAUGESETZ (§ 30), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

PLANUNGSBÜRO L. KELLER LOTHINGERSTRASSE 15 3 HANNOVER 71

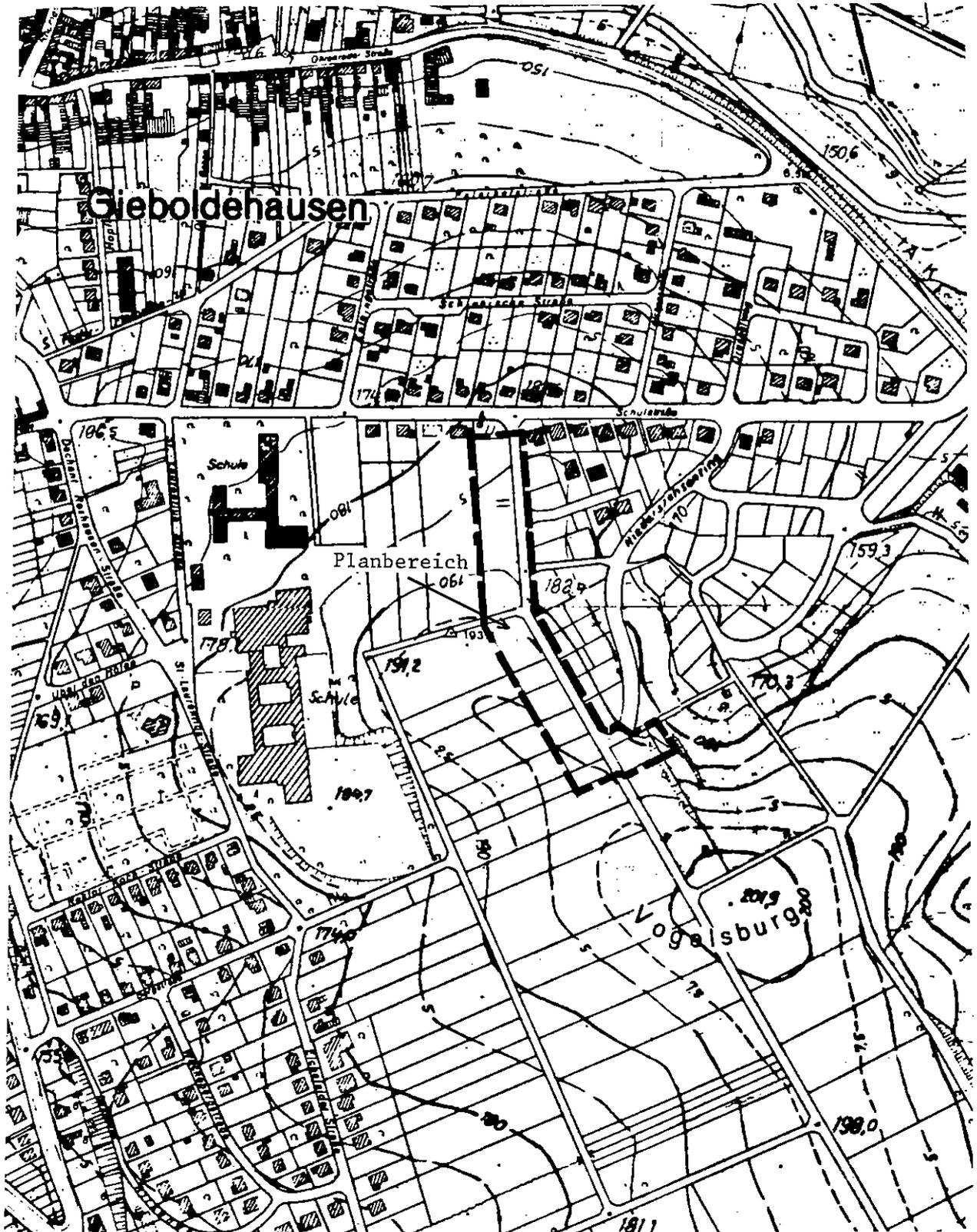
GEM. § 2 (S. 1)	GEM. § 2 a (1) BBauG	GEM. § 10 BBauG		
SE. 18.02.1981/RO	ERGÄNZT: 3.8.1981/RO			

# BEGRÜNDUNG

gem. § 11 + 12 BBauG

Stand der Planung:	gem. § 2 (5) BBauG	gem. § 2a (6) BBauG	gem. § 10 BBauG
--------------------	--------------------	---------------------	-----------------

BEBAUUNGSPLAN NR. 22 DER GEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN  
FÜR DAS BAUGEBIET " FAHNENWEG "



## 1. ALLGEMEINES

### 1.1. Vorbereitende Bauleitplanung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen entwickelt worden. Der Flächennutzungsplan wurde am 20.2.1978 von der Bezirksregierung Hildesheim genehmigt und am 20.4.1978 bekanntgemacht. Die hierzu erfolgte Änderung wurde am 10.10.1980 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 17.11.1980 bekanntgemacht.

### 1.2. Verbindliche Bauleitplanung

Der Rat der Gemeinde Gieboldehausen hat in seiner Sitzung vom   
 beschloss, für den festgesetzten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen, in dem die Grundlagen für die städtebauliche Ordnung rechtsverbindlich festgesetzt werden und der die Grundlage für den Vollzug weiterer Maßnahmen bildet.

### 1.3. Planbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Osten der Ortslage. Der Planbereich wird wie auf dem Deckblatt i.M. 1 : 5000 dargestellt, begrenzt.

### 1.4. Planungsabsichten

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen weist für den Bereich W = Wohnbaufläche aus. Hieraus wurde aufgrund der Lage der Nachbarschaft und der Entwicklungsbedürfnisse "Allgemeines Wohngebiet entwickelt. Durch die Ausweisung des Baugebietes wird ein ca. 30 m breiter Streifen von dem Ackergrundstück abgetrennt. Eine wesentliche Beeinträchtigung an Bewirtschaftbarkeit dieser Flächen entsteht hierdurch nicht. Sie sind noch ausreichend groß und behalten ihre Zugänglichkeit von dem westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Weg.

### 1.5. Maß der baulichen Nutzung

Im Bereich des Bebauungsplanes wurde eine eingeschossige Bauweise festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgte in Anlehnung an die zulässige Bebauung östlich des Fahnenweges und der Nachfrage nach Einfamilienhäusern. Die Geschoßfläche ist mit 0,5 so groß ausgelegt worden, so daß ein Dachausbau unter 60 % noch möglich ist. Die überbaubare Grundstücksfläche wurde gestaffelt ausgewiesen um ein aufgelockertes und interessantes Straßenbild zu erhalten.

## 1.6. Erschließung

Das geplante Baugebiet wird durch den Fahnenweg erschlossen. Der vorhandene Wirtschaftsweg wird zum Zweck der Erschließung um ca. 1 - 1,5 m aufgeweitet, so daß ein Ausbau von 6,5 m Fahrbahn und beidseitigen 1,5 m breiten Fußwegen möglich ist. Der in Richtung Schulzentrum führende landwirtschaftliche Weg wird auf 8,5 m verbreitert, um bei einer weiteren Wohnbauentwicklung in westlicher Richtung die Erschließung des Gebietes übernehmen zu können. Ein Ausbau wird erst dann erforderlich, wenn das Baugebiet nach Westen erweitert wird.

Parkplätze sind in der Verkehrsfläche nicht separat dargestellt worden. Die Fahrbahnbreite ist mit 6,5 m so großzügig bemessen, daß ein Parken auf der Fahrbahn ohne Behinderung des fließenden Verkehrs möglich ist.

Mit der Ausbildung der Einmündung Fahnenweg und Niedersachsenring soll der Niedersachsenring zu einem begrenzten Teil vom Verkehr entlastet werden. Dies ist aufgrund der vorhandenen Steigungsverhältnisse von 12 % im Bereich des Niedersachsenringes erforderlich, so daß der Verkehr aus dem Baugebiet zum Ortskern über Fahnenweg abgeführt werden sollte.

Für das Baugebiet Vogelsburg wurde ein Erschließungsentwurf aufgestellt. Dieser ist als Verkleinerung der Begründung beigelegt, um die künftige Verkehrsbedeutung des Fahnenweges sowie des Niedersachsenringes darzustellen.

## 1.7. Grünflächen

Im Bebauungsplan sind im Norden wie im Süden öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Diese sind ein Teil des öffentlichen Grünzuges, der als Grundelement durch das gesamte Wohngebiet Vogelsburg geplant worden ist (siehe Anlage: Erschließungsentwurf). Auf der Ausweisung eines Kinderspielplatzes gem. Nds. Kinderspielplatzgesetz ist verzichtet worden, da im Anschlußbebauungsplan "Südlich der Schulstraße 3. Abschnitt" ein ausreichend großer Spielplatz ausgewiesen wurde. Desweiteren sind im geplanten Grünzug weitere Spielplätze vorgesehen, so daß den Bewegungsbedürfnissen der Kinder ausreichend Rechnung getragen worden ist.

Von Seiten der Landespflege wurde eine Randbepflanzung zur Gemeinbedarfsfläche mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern gewünscht. Auf eine Festsetzung der Bepflanzung kann verzichtet werden, da die Baugrundstücke nicht den Anschluß zur Gemeinbedarfsfläche bilden. Wie aus dem Erschließungsentwurf hervorgeht, ist im Anschluß der geplanten Bauplätze ein öffentlicher Grünzug vorgesehen. In diesem Bereich wird die Gemeinde eine standortgerechte Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern vornehmen. Desweiteren wird für die Gestaltung des Landschaftsbildes die Bepflanzung des Grünzuges für wirkungsvoller gehalten, da dieser auf dem Höhenrücken verläuft.

## 2. BODENORDNUNG

- 2.1. Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts für Grundstücke, die für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, und Versorgungs- oder Grünflächen festgesetzt sind (§ 24 BBauG).
- 2.2. Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts durch Satzung (§§ 25,26 BBauG).
- 2.3. Herstellen öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlage (ggf. Vorabgenehmigung nach § 125 BBauG).
- 2.4. Umlegung zur Erschließung oder Neugestaltung der Grundstücke (§§ 45 ff BBauG).
- 2.5. Enteignungen (§§ 85 ff BBauG).

## 3. VER- UND ENTSORGUNG

- 3.1. Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das örtliche Leitungsnetz.

Von der EEW - Duderstadt wird hingewiesen, daß nur durch den Bau einer Verbindungsleitung zwischen Schulstraße und Kreuzung Eichsfelder Straße - Laurentius Straße die Wasserversorgung für das Baugebiet sichergestellt werden kann. Die Gemeinde läßt zur Zeit den Erschließungsentwurf Vogelsburg tiefbautechnisch untersuchen. Hierdurch werden die Voraussetzungen für die Verlegung der Verbindungsleitung geschaffen, so daß von einer gesicherten Wasserversorgung ausgegangen werden kann.

- 3.12 Die Löschwasserversorgung erfolgt durch Anschluß an die örtliche Wasserversorgung. Die Wasserversorgungsleitungen sind so anzulegen, daß die Wasserdelivery für 2 Stunden mindestens 800 l/Min. beträgt.
- 3.21 Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem und wird der örtlichen Kläranlage zugeleitet.
- 3.22 Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch ein gesondertes Kanalnetz und wird dem nächsten Vorfluter zugeleitet.
- 3.3. Die Müllabfuhr wird durch den Landkreis Göttingen durchgeführt.
- 3.41 Energieversorgung  
Die Versorgung mit Elektrizität wird von der EAM-Elektrizitäts Aktiengesellschaft Mitteldeutschland sichergestellt.
- 3.42 Eine Versorgung mit Gas ist von der Schulstraße sowie am Niedersachsenring her möglich und wird von den Westharzer Kraftwerken Osterode sichergestellt.

#### 4. IMMISSIONSSCHUTZ

Die Grenzschutzverwaltung Nord weist auf das 1150 m (Luftlinie) zum Baugebiet entfernt liegende Übungsgelände mit Handgranatenwurfstand des Bundesgrenzschutzes hin mit dem Hinweis, daß bei ungünstigen Windrichtungen mit Lärmbeeinträchtigung zu rechnen ist. Aufgrund der großen Entfernung zum Baugebiet geht die Gemeinde davon aus, daß auch bei ungünstigen Wetterbedingungen das zulässige Maß gemäß Vornorm 18005 Schallschutz im Städtebau nicht überschritten wird. Hierzu wurde das Landesverwaltungsamt Hannover über das Gewerbeaufsichtsamt Göttingen um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 31.8.1981 wurde vom Gewerbeaufsichtsamt Göttingen eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Daraus geht hervor, daß die zulässigen Immissionsrichtwerte für allgemeines Wohngebiet nicht überschritten werden. Die Stellungnahme ist der Begründung als Anlage beigelegt.

5. DER GEMEINDE VORAUSSICHTLICH ENTSTEHENDE KOSTEN		
5.1.	Zusammenfassende Darstellung der kostenverursachenden Maßnahmen.	
5.2.	Kostenberechnung im einzelnen:	
5.21	Umfang des Erschließungsaufwandes (§128 i.V. mit § 40 BBauG) für	
5.211	den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen	9.108,-- DM
5.212	die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen, einschl. Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung	252.140,-- DM
5.213	die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen	-- DM
5.214	Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung	34.116,-- DM
5.215	Kostenverteilung auf Grund der Satzung über Erschließungsbeiträge vom	
	Gesamtkosten	295.364,-- DM
	Zuschüsse	-- DM
	Erschließungsbeiträge	265.828,-- DM
	Gemeindeanteil 10 %	29.536,-- DM
5.22	Kosten, die nicht zum Erschließungsaufwand gehören (§ 128 Abs.3 BBauG)	
5.221	Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen	
	Gesamtkosten	-- DM
5.222	Kosten für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, sowie von Landes- und Kreisstrassen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größere Breite als ihre anschließenden freien Strecken erfordern	
	Gesamtkosten	-- DM

5.223	Kanalkosten ( § 127 Abs. 4 BBauG)		
	Gesamtkosten Samtgemeinde	115.500,--	DM
	Zuschüsse	--	DM
	Abgaben lt. Satzung vom _____	=====	DM
	Gemeindeanteil	--	DM
5.224	Kosten der Wasserversorgungsanlagen Elt/Gas (§ 127 Abs. 4 BBauG)		
	Gesamtkosten EEW, EAM u-Westharzer Kraftwerke	145.500,--	DM
	Zuschüsse	--	DM
	Abgaben lt. Satzung vom _____	=====	DM
	Gemeindeanteil	--	DM
5.225	Voraussichtliche Kosten kommunaler Folgemaßnahmen (Veränderung der Ge- meinde- und Schulverhältnisse) usw.	--	DM
5.23	Zusammenstellung der der Gemeinde ver- bleibenden Kosten		
	aus 5.215	29.536,--	DM
	aus 5.221	--	DM
	aus 5.222	--	DM
	aus 5.223	--	DM
	aus 5.224	--	DM
	aus 5.225	--	DM
	zusammen	29.536,--	DM

5.3. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald zu treffende Maß-  
nahmen und die vorgesehene Finanzierung (§ 9 Abs. 8 BBauG).

Der Ausbau ist für die Jahre 1981 - 1982 vorgesehen. Die Kosten  
werden dann im entsprechenden Haushaltsjahr abgedeckt.

6. STÄDTEBAULICHE WERTE

6.1. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von 1,3722 ha  
 davon sind (z.B. landw. Nutzfläche) ha  
 ha  
 ha  
 ha  
 ha

6.2. Das Bruttobaugebiet beträgt demnach 1,3722 ha

6.3. Erschließungsflächen (unterteilt in vorhandene und geplante)

1. Strassen, Wege und Plätze

Bezeichnung	Querschnitt m	Länge m	Eckabrd. u.dgl.qm	Fläche qm
vorh.				2843 qm
Flächen wurden ausplanimetriert				
gepl.				759 qm
				3602 qm
2. Parkflächen				-- qm
3. sonstige Erschl.-Flächen		Grünanlagen		884 qm
insgesamt				<u>0,4486 ha</u>

(= 32,7 % des Bruttobaugebietes)

6.4. Das Nettobauland beträgt mithin 0,9236 ha  
 davon sind bereits bebaut - ha  
 für die Bebauung noch zur Verfügung  
 stehendes Bauland 0,9236 ha

6.5. Besiedlungsdichte:

Vorhanden sind		Einf.-Häuser mit	-	WE
		Mehrf.Häuser mit	-	WE
geplant sind	14	Einf.-Häuser mit	14	WE
		Mehrf.Häuser mit	-	WE
zusammen			<u>14</u>	<u>WE</u>

6.6. Bei der geplanten Wohnungsdichte ergeben sich im Bereich der

1-geschossigen Bebauung 4618 qm Geschoßfläche  
=====

Die nutzbare mittlere Geschoßflächenzahl wird deshalb wie folgt errechnet:

$$\frac{\text{qm Geschoßfläche}}{\text{qm Nettobauland}} \quad \text{im 1-geschossigen Bereich} \quad 0,5 \quad \text{GFZ}$$

#### 7. NACHWEIS DER ÖFFENTLICHEN PARKPLATZE

Besondere Flächen für Parkplätze werden in diesem Plan nicht ausgewiesen. Die Breite der Fahrbahn ist mit 6,5 m so groß bemessen, daß ein Parken innerhalb der Fahrbahn möglich ist.

#### 8. GARAGEN- UND EINSTELLPLÄTZE

Garagen und Einstellplätze müssen auf den Baugrundstücken (gem. NBauO je Wohnung 1 Einstellplatz) hergestellt werden.

#### 9. SPIELPLATZNACHWEIS (nach dem Nieders. Gesetz über Kinderspielpl.)

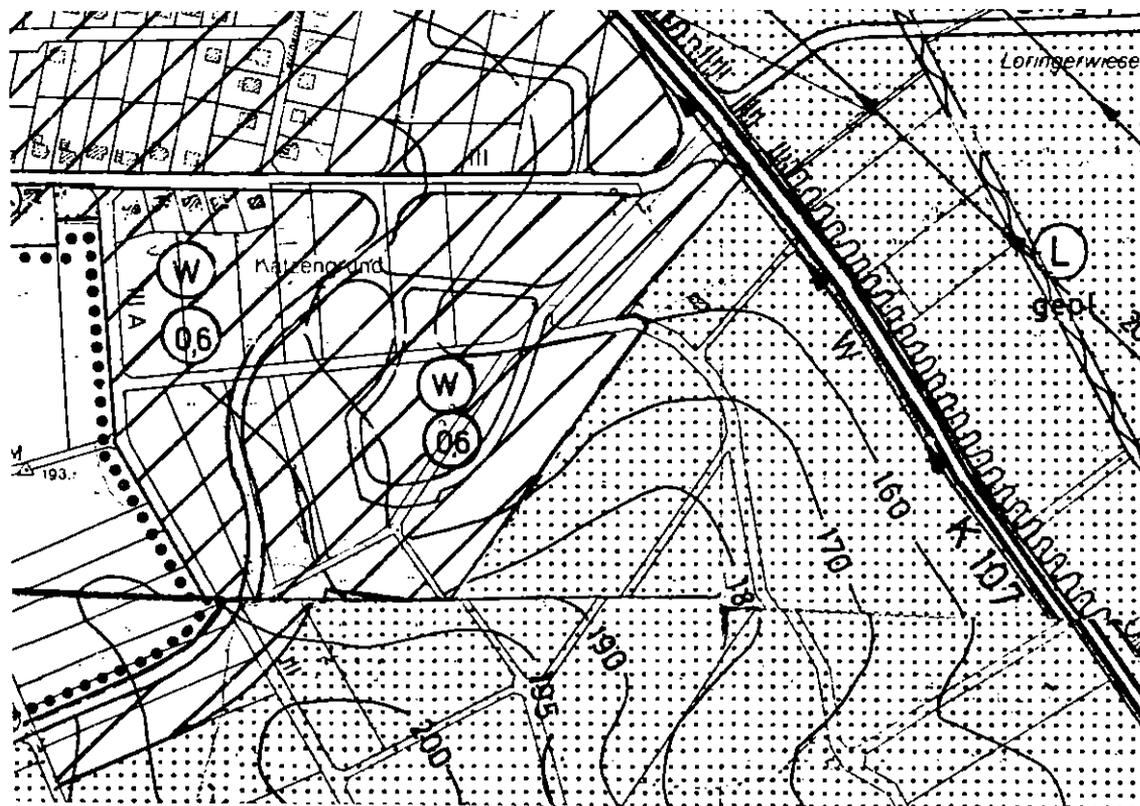
9.1. Spielplätze für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren sind gem. § 2(1) bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen auf den Baugrundstücken anzulegen.

9.2. Ein Spielplatz für Kinder im Alter von 6-12 Jahren ist gem. § 2(2) in diesem Plan nicht ausgewiesen, da in unmittelbarer Nähe östlich außerhalb des Planbereiches (siehe nachrichtliche Darstellung in Plan und Entwurf) ein großer Spielplatz ausgewiesen ist. Dieser Platz ist so angelegt, daß er von den Benutzern in einer geringeren Entfernung als 400 m zu erreichen ist und den Bedarf von 92 qm (2 % der Geschoßfläche) aus diesem Plan mit deckt.

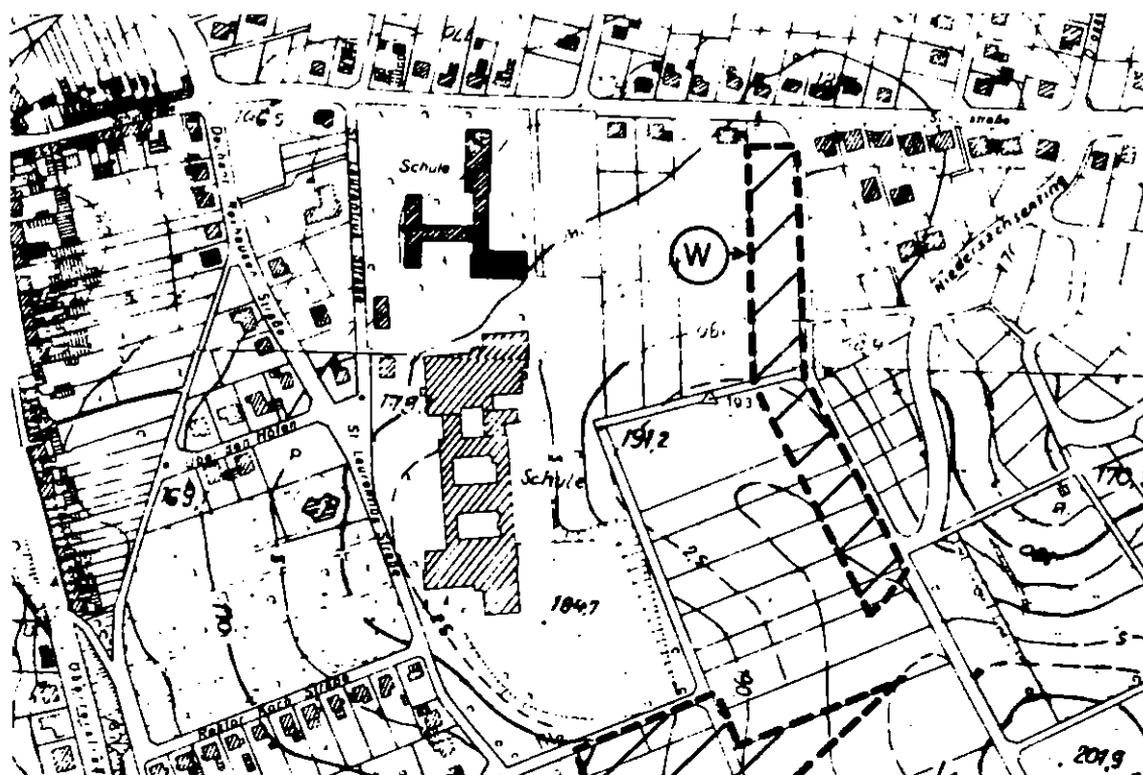
Bescheinigung des Jugendamtes wird beantragt.

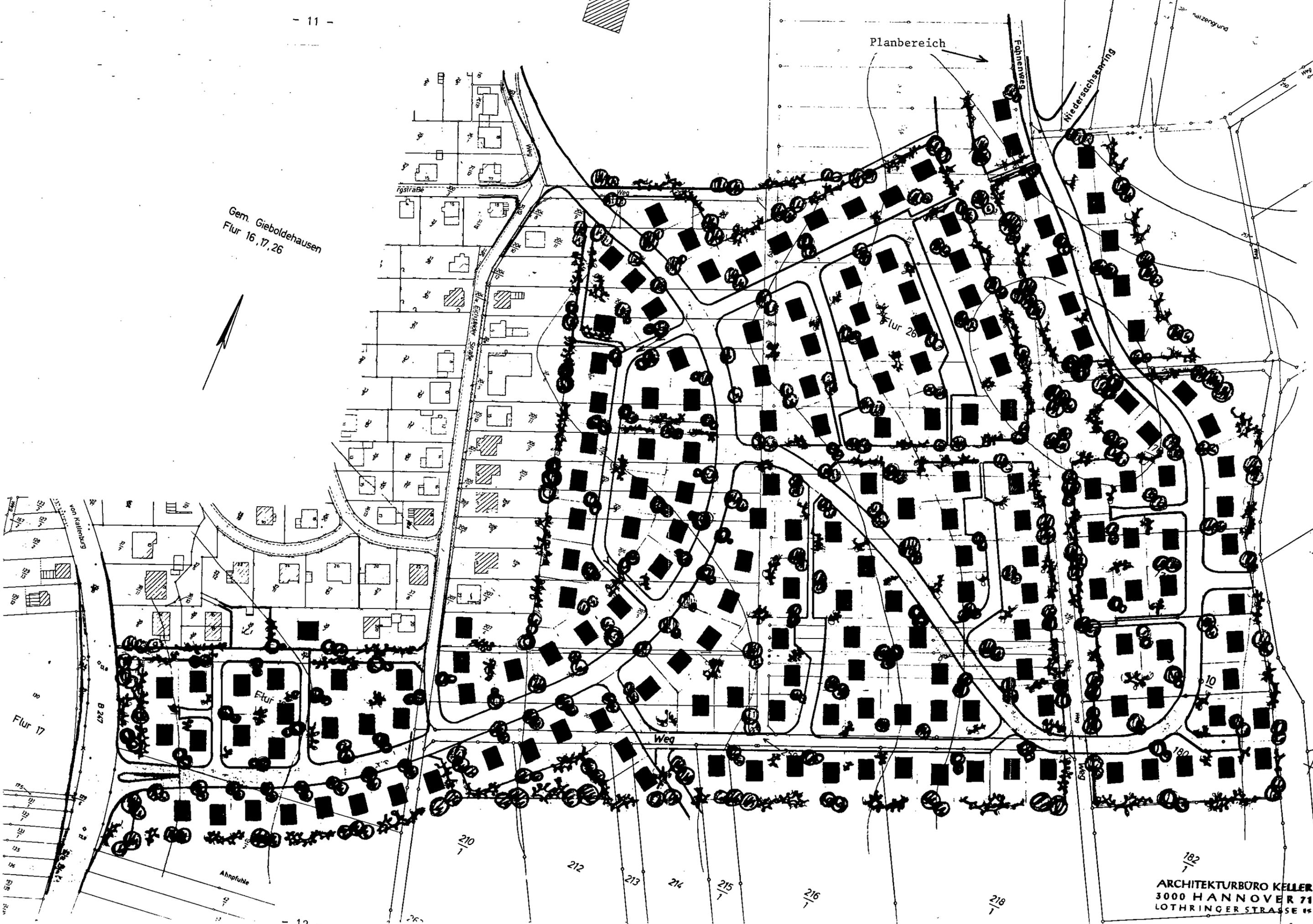
Ausnahmeantrag zum Genehmigungsantrag wird gestellt.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan i.M. 1 : 5000



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan i.M. 1 : 5000 1. Änderung





Gem. Gieboldehausen  
Flur 16, 17, 26

Planbereich

Flur 17

Flur 26

Weg

218

ARCHITEKTURBÜRO KELLER  
3000 HANNOVER 71  
LOTHRINGER STRASSE 45

Die Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 22 ausgelegt und wurde vom Rat der Gemeinde Gieboldehausen gem. § 9 Abs. 8 BBauG mit dem Bebauungsentwurf als Anlage zur Begründung beschlossen.

Gieboldehausen, den 06.01.1982

gez. Grobecker  
Bürgermeister

gez. Wüstefeld  
Gemeindedirektor

## STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT GÖTTINGEN

FÜR DIE KREISE GÖTTINGEN, NORTHEIM, OSTERODE a. H.

Postanschrift: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt - Postfach 431 - 3400 Göttingen

Flecken Gieboldehausen  
Rathaus

3416 Gieboldehausen

Samtgemeinde Gieboldehausen	
Eing.: 01.08.1981	
	600
Sachbearbeiter:	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

V/6 v. 26.05.81

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

5 -GOE-Ga/Pr-

(05 51)  
54074

Göttingen

31.08.1981

Bebauungsplan Nr. 22 "Am Fahnenweg" sowie Erschließungsentwurf  
"Vogelsburg" des Fleckens Gieboldehausen; Schallmessung

Zur Beurteilung der o.a. Planungsabsichten unter Berücksichtigung der vom Übungsgelände (Handgranatenwurfstand) ausgehenden Schallimmissionen hat das Nieders. Landesverwaltungsamt - Institut für Arbeitsmedizin, Immissions- und Strahlenschutz - auf der Grundlage der mit Ihrem Schreiben vom 27.07.81 übersandten Angaben des Bundesgrenzschutzes an 2 Stellen südlich des Erschließungsgebietes "Vogelsburg" Schallmessungen durchgeführt.

Unter der Voraussetzung, daß wie angegeben pro Übungstag während einer Übungszeit von ca. 2 Stunden etwa 100 Handgranatenexplosionen auftreten, ergibt sich bei südöstlichen, auf das geplante Wohngebiet gerichteten Winden ein Beurteilungspegel von 51 dB (A).

Es kann daher die Aussage gemacht werden, daß in dem geplanten Erschließungsgebiet mindestens die für Allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte von 55 dB (A) tagsüber (d.h. von 6 bis 22 Uhr) einhaltbar sind, sofern sich die Übungsdauer und die Zahl und das Gewicht der Handgranaten in dem angegebenen Rahmen halten und die Übungszeiten sich nur auf die Tageszeit beschränken.

Zu der 2 - 3-mal wöchentlichen Geländeausbildung mit Einsatz von Manöverpatronen, Leuchtpatronen und Feuerwerkskörpern kann dagegen noch keine Aussage getroffen werden. Laut Angabe der Übungsleitung des BGS soll die Lautstärke dabei erheblich niedriger liegen als bei der Explosion von Handgranaten. Das gleiche soll für den 2 - 3-mal jährlichen Einsatz von Sprengsätzen gelten.

Wenn hierüber präzise Angaben gewünscht werden, müßte mit dem BGS ein neuer Termin für eine Schallpegelmessung während dieser Übungstätigkeiten vereinbart werden.

Im Auftrag

  
Galle
Dienstgebäude  
Göttingen  
Nikolaistraße 29Besuche bitte  
möglichst vereinbarenPaketanschrift  
Nikolaistraße 29  
3400 GöttingenÜberweisungen an Regierungskasse Göttingen  
Kreissparkasse Göttingen Konto Nr. 105 24 (BLZ 26050110)  
Postsparkonto Hannover Konto Nr. 1790-307 (BLZ 25010030)